

# Steuerberatungsvertrag

zwischen

## Name und Anschrift

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

**Lüdecke & Frank Steuerberatungsgesellschaft mbH, Alt-Tempelhof 16, 12099 Berlin**

- nachfolgend steuerlicher Berater genannt -

## § 1 Tätigkeiten, Vollmacht, Vertragsdauer

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den steuerlichen Berater, für ihn alle steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten i.S.d. § 1 StBerG sowie betriebswirtschaftliche Beratung zu erbringen, insbesondere die Erstellung der Einnahme-Überschussrechnung/Bilanz bzw. des Jahresabschlusses einschließlich Anhang/Bilanzbericht, der Finanzbuchführung bzw. das Führen von steuerlichen Aufzeichnungen, der Anlagenbuchführung, der privaten und betrieblichen Steuererklärungen (Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Gewerbe-, Kapitalertrag- sowie einheitlich und/oder gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen) und die Prüfung von Bescheiden.
- (2) Für die Vertretung vor Behörden und sonstigen Stellen ist eine Vollmacht zu erteilen. Die Vollmachtserteilung erfolgt in einer separaten Urkunde und gilt für sämtliche aktuellen und künftigen Steuernummern, sofern der Auftraggeber keine andere Weisung erteilt.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist für beide Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbar.

## § 2 Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des steuerlichen Beraters für seine Tätigkeit bemisst sich nach § 64 Steuerberatungsgesetz (StBerG) und der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrige als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann, § 4 Abs. 4 StBVV. Die Prüfung von Bescheiden ist gebührenpflichtig. Soweit Arbeiten nach § 1 Abs. 1 im Zeitpunkt der Kündigung bereits begonnen wurden, bleibt das Recht des steuerlichen Beraters unberührt, entsprechend dem Fortschritt der bereits geleisteten Arbeiten eine Vergütung zu verlangen.
- (2) Der steuerliche Berater ist berechtigt, monatliche Vorschuss-Zahlungen betreffend die zu erwartende Gebühr für die anzufertigenden Steuererklärungen (einschließlich Jahresabschluss und Gewinnermittlung) und für die Finanzbuchführung bzw. das Führen von steuerlichen Aufzeichnungen zu verlangen.

## § 3 Einwilligung, Obliegenheiten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber wird dem steuerlichen Berater notwendige Informationen und Unterlagen (z.B. Buchführungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung, etc.) rechtzeitig zur Verfügung stellen.
- (2) Der Auftraggeber erklärt mit diesem Steuerberatungsvertrag die Einwilligung zur Kommunikation per E-Mail ohne weitere Sicherungsmaßnahmen und unter Verzicht auf eine Verschlüsselung, zur Speicherung persönlicher Daten sowie zur Einbindung von EDV-Dienstleistern durch den steuerlichen Berater. Der steuerliche Berater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxis-treuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.v. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

## § 4 Haftung

- (1) Die Haftung des steuerlichen Beraters aus dem mit dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnisses für fahrlässig verursachte Schäden ist für den einzelnen Schadensfall auf 1.000.000 EUR begrenzt.
- (2) Der Steuerberater haftet gegenüber einem Dritten nur, wenn und insoweit die Zustimmung des Beraters in Textform zur Weitergabe der Arbeitsergebnisse an den Dritten erteilt wurde.
- (3) Für mündlich erteilte Auskünfte haftet der steuerliche Berater nur nach Bestätigung in Textform.

## § 5 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Auf dieses Textformerfordernis kann nur durch eine Erklärung in Textform beider Vertragsparteien verzichtet werden.
- (2) Der Auftraggeber versichert, dass zurzeit mit keinem anderen steuerlichen Berater ein Auftragsverhältnis besteht bzw. dass dieser Vertrag fristwährend gekündigt wurde.
- (3) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des steuerlichen Beraters.

---

Ort, Datum

---

Lüdecke & Frank Steuerberatungsgesellschaft mbH

---

Ort, Datum

---

Auftraggeber (und ggf. Ehe-/Lebenspartner gem. LPartG)